



ÖSTERREICHISCHER
VERBAND
GEMEINNÜTZIGER
BAUVEREINIGUNGEN
REVISIONSVERBAND

An das Bundesministerium für Verfassung,
Reformen, Deregulierung und Justiz - Verfassungsdienst

E-Mail: Sektion.V@bmvrdj.gv.at

E-Mail: begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Wien, am 29. Mai 2018

Betrifft : 42/ME XXVI.GP Entwurf eines Zweiten Bundesrechtsbereinigungsgesetzes

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der Österreichische Verband gemeinnütziger Bauvereinigungen - Revisionsverband bedankt sich für die Einladung zur Stellungnahme und erstattet dazu zur Wahrung der Interessen seiner Mitglieder nachstehende

Stellungnahme.

Seitens der Regierung ist das Außerkrafttreten grundsätzlich aller [einfachen] Bundesgesetze und Verordnungen des Bundes, die vor dem 1. Jänner 2000 kundgemacht wurden und noch als Bundesrecht in Geltung stehen, mit Ablauf des 31. Dezember 2018, sofern sie nicht in der Anlage zum 2. BRBG aufgezählt sind, angedacht.

Der Verband unterstützt prinzipiell das Vorhaben, Rechtssicherheit zu schaffen, will aber auf zwei Gesetze aufmerksam machen, die unseres Erachtens nicht Außerkrafttreten sollen, weil nicht gegenstandslos.

1. Zur Indexzahl 98.0107, BGBl. Nr. 153/1954, das Bundesgesetz vom 7. Juli 1954, womit Bestimmungen über die Förderung der Errichtung von Klein- und Mittelwohnungen getroffen und Grundsätze über die Schaffung von Wohnbauförderungsbeiräten aufgestellt werden [**Wohnbauförderungsgesetz 1954**]:

Zur geplanten Außer-Kraft-Setzung des Wohnbauförderungsgesetzes 1954 gibt der Verband zu bedenken, dass aufgrund der langen Laufzeiten von Darlehen, die auf Basis dieses Gesetzes gewährt wurden [Zusicherungen bis 1967], noch offene Darlehen bestehen. Zudem müsste im Fall einer geplanten Eigentumsübertragung bei einem im Grundbuch einverleibten Veräußerungsverbot die Zustimmung des Landes eingeholt werden [§26 (2)]. Es ist daher die Möglichkeit gegeben, dass Bestimmungen dieses Gesetzes auf aktuelle

1010 Wien · Bösendorferstraße 7 · Tel. +43 1 505 58 24 · Fax +43 1 505 58 24 720
verband@gbv.at · www.gbv.at · ATU 37538107 · DVR 0518263 · ZVR 657328661

Sachverhalte – z.B. Möglichkeiten der Darlehenskündigung (§ 14), Eigentumsbeschränkung (Veräußerungsverbot) (§ 26) – anzuwenden wären.

Der Verband plädiert daher für die Aufrechterhaltung dieses Bundesgesetzes.

2. Zur Indexzahl 98.03.07, BGBl. 68/1991, das Bundesgesetz, mit dem das Wohnungsgemeinnützigkeitengesetz, das Mietrechtsgesetz, das Aktiengesetz 1965 geändert und Maßnahmen zur Hilfe für Wohnungssuchende getroffen werden (2. **Wohnrechtsänderungsgesetz – 2. WÄG**):

Angesichts der derzeitigen Knappheit des Wohnungsangebots möchte der Verband darauf hinweisen, dass der Zweck des Artikels IV dieses Bundesgesetzes – Maßnahmen zur Hilfe für Wohnungssuchende – weiterhin aktuell ist.

Es wird daher angeregt, die im Gesetz eröffnete Möglichkeit der befristeten Zwischennutzung bis zu einer geförderten Sanierung aufrechtzuerhalten.

Abschließend dankt der Österreichische Verband gemeinnütziger Bauvereinigungen – Revisionsverband nochmals für die eingeräumte Möglichkeit, eine Stellungnahme zum Vorhaben einer Bundesrechtsbereinigung abgeben zu können.

Hochachtungsvoll

ÖSTERREICHISCHER VERBAND
GEMEINNÜTZIGER BAUVEREINIGUNGEN
REVISIONSVERBAND

